

Stichwortliste zur Neupflanzung von Obstbäumen

gemäß der „Richtlinie zur Förderung der Neupflanzung von Obstbäumen zur extensiven Neuanlage von Streuobstwiesen (FRL-Streuobst-Neupflanzung) vom 10.03.2017

- 1. Die Neupflanzung muss auf einem geeigneten Standort erfolgen.**
- 2. Die Stammhöhe muss bis zum Kronenansatz mind. 1,80 m betragen. Der Baumpfahl sollte bis ca. 1,70 m Höhe als Aufwuchshilfe eingeschlagen werden, damit er nicht im Kronenbereich bei Wind die Äste beschädigt.**
- 3. Der Baum muss auf einer Sämlingsunterlage oder einer stark wachsenden Unterlage veredelt sein.**
- 4. Ein Mindestabstand von 10 m zu allen Nachbarbäumen ist einzuhalten.**
- 5. Gesetzliche Grenzabstände sind einzuhalten: Walnussämlinge: 6m; Kernobst und Süßkirchen 4 m; Steinobst ausgenommen Süßkirschen 3m.**
- 6. Es besteht die Verpflichtung zur Offenhaltung der Baumscheibe. Die Größe der Offenhaltung beträgt mindestens 1 m Durchmesser.**
- 7. Es muss ein geeigneter Schutz gegen Wildverbiss angebracht werden.**
- 8. Bei Beweidung ist eine geeignete Baumabsicherung vorzunehmen.**
- 9. Nach der Pflanzung abgestorbene Bäume müssen ersetzt werden.**
- 10. Es sind ein Pflanzschnitt und mindestens zwei Erziehungsschnitte im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum durchzuführen. Der Nachweis der fachlichen Qualifikation für Schnittmaßnahmen, z. B. durch eine Teilnahmebescheinigung an einem Schnittkurs, ist vom Antragsteller zu erbringen.**
- 11. Die Beseitigung von Bäumen im fünfjährigen Verpflichtungszeitraum ist nicht zulässig.**
- 12. Eine mind. einmal jährliche Pflege des Unterwuchses, ist zu gewährleisten.**
- 13. Mindestens 25% der neu gepflanzten Bäume müssen Apfelbäume sein.**
- 14. Keine Obstart darf 75% der Anzahl der neu gepflanzten Bäume übersteigen.**
- 15. Dokumentation der Arbeiten z.B. anhand beigefügter Tabelle (Anlage)**

Zusätzlich zu dieser Stichwortliste ist die oben genannte Richtlinie zu beachten. Darin sind das Antragsverfahren und seine Bedingungen geregelt.